



# **Satzung vom 18.05.2022**

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.05.2022 in Rüsselsheim. Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 04.09.2019. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Registernummer VR 80445 am 21.06.2022.**

---

## **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Der in dieser Satzung jeweils gewählte grammatische Genus sämtlicher Personenbezeichnungen bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Im Zweifel wurde der Eindeutigkeit und Verständlichkeit Priorität eingeräumt.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis Max-Planck-Gymnasium Rüsselsheim e.V.“

Er hat seinen Sitz in Rüsselsheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Aufgabe des Vereins ist es, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Max-Planck-Schule Rüsselsheim („MPS“) ideell und materiell zu fördern. Weiterhin hat er zur Aufgabe,

- den Kontakt mit ehemaligen Schülern/Schülerinnen, Lehrkräften und Eltern zu pflegen,
- den Kontakt zwischen allen Gruppen der Schulgemeinde zu fördern und zu unterhalten,
- Förderer der Arbeit der MPS zu suchen und den Kontakt mit diesen zu pflegen,
- finanzielle Zuwendungen für die Arbeit der MPS zu erbitten.

Um diese Ziele zu erreichen, wird sich der Verein intensiv um

- Spenden durch Eltern und Dritte,
- Beiträge,
- Sponsorengelder und
- anderweitige Einnahmen (z.B. aus Veranstaltungen)

bemühen.

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung kann der Verein

- Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen gewähren (inkl. Zuschüsse an einzelne Schüler und Schülergruppen),



## **Satzung vom 18.05.2022**

- 
- Beschaffungen jedweder Art zu Gunsten der MPS vornehmen (Beschaffte Gegenstände werden der Schule als Dauerleihgabe zur Nutzung und Wartung überlassen),
  - besondere Leistungen von Einzelpersonen oder Personengruppen honorieren,
  - eigenständige Veranstaltungen durchführen,
  - laufende Projekte zur Nachmittagsbetreuung von Schülern organisieren bzw. diesbezügliche Maßnahmen des MPS unterstützen,
  - die Betreuung im Rahmen des Ganztagsbetriebs verwalten und organisieren (Im Zuge des Ganztagsbetriebs an der Max-Planck-Schule verwaltet der Förderverein die für die „pädagogische Mittagsbetreuung“ vom Land Hessen über den Schulträger per Bewilligungsbescheid jährlich zugewiesenen Mittel in Absprache mit der Stadt Rüsselsheim treuhänderisch, solange und insoweit die rechtlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dazu stellt der Förderverein auch das diesbezügliche Verwaltungspersonal zur Verfügung).

Das Vermögen des Vereins ist, soweit die Zinslage am Finanzmarkt es ermöglicht, zinstragend, aber nicht in spekulativen Anlageformen anzulegen.

### **§3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben weder beim Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins einen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Über das in Textform einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der in Ablehnung des Beitrittsantrags zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.



## **Satzung vom 18.05.2022**

---

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist einmal jährlich zum 01. August eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die in Textform verfasste Kündigung muss spätestens zum 01. Juli des Jahres der Geschäftsstelle vorliegen, um wirksam zu werden (zum Schuljahreswechsel).

b) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwiderhandelt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

c) Beitragsrückstand gemäß §5.

d) Tod des Mitglieds.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mindestmitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 15€ pro Kalenderjahr. In Ausbildung befindliche Mitglieder zahlen die Hälfte. Änderungen der Höhe des Mindestbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, der für juristische Personen wird vom Vorstand festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird in Textform einmalig an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann innerhalb 6 Wochen keine Zahlung geleistet, so endet die Mitgliedschaft ohne weiteren Beschluss zum Ende des Monats.

Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

Diese Beitragsregelung kann durch die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung ersetzt werden.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

### **§ 7 Vorstand**

Der **Vorstand** besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Zusammen mit dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und den **Beisitzern** bildet er den **erweiterten Vorstand**.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Alle Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.



## **Satzung vom 18.05.2022**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten (Vorstand gemäß §26 BGB). Diese Personen besitzen Einzelvertretungsbefugnis und sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der absehbar längerfristigen Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Die Amtszeit des (erweiterten) Vorstands beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes oder durch Rücktritt.

Die Zahl der Beisitzer wird von der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Dies geschieht in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Schule hat das Recht, einen Beisitzer aus dem Kreis der Schulleitung zu bestimmen.

Bezüglich der Wiederwahl von Vorstand und Beisitzern bestehen keine Einschränkungen.

Der Vorstand ist ermächtigt weitere Beisitzer zu bestimmen, sowie Beiräte aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen.

### **§7a Beschlussfassung des Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand beschließt Rechtsgeschäfte aus dem gewöhnlichen Geschäftskreis grundsätzlich ohne Beschluss der Mitgliederversammlung. Er beschließt im Einvernehmen mit der Schulleitung über die erforderlichen Maßnahmen im Sinne von §2.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung ist digital (z. B. per E-Mail oder per Doodle-Abstimmung) oder in Präsenz formlos per Abstimmung herbeizuführen. Bei digitaler Abstimmung ist eine angemessene Antwortfrist zu setzen.

Für sich aus dem Vereinsbetrieb ergebende Betriebsausgaben bis zur Grenze einer Kleinbetragsrechnung i. S. d. UstG ist grundsätzlich kein Beschluss erforderlich. Die Zeichnungsberechtigung für solche Fälle kann vom Vorstand im Innenverhältnis für den Einzelfall oder generell delegiert werden. Die delegierte Person zeichnet im Außenverhältnis dann mit i. A. (im Auftrag).

### **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in allen gesetzlichen und den nachfolgenden Fällen zuständig:

1. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer und deren Entlastung
2. Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichts
3. Änderungen der Satzung, Erlass von Vereinsordnungen
4. Die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
5. Auflösung des Vereins
6. Wahl von zwei Kassenprüfern



## Satzung vom 18.05.2022

---

### **§8a Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden, sofern nicht gesetzliche Ausnahmeregelungen die Versammlungsfreiheit einschränken oder besondere Gefahren dies verhindern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies in Textform verlangt.

Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands in der Reihenfolge des § 7 Absatz 1 der Satzung.

Die Einladung ist allen Mitgliedern unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung sowie der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in Textform bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung sollten rechtzeitig vorher beim Vorstand gestellt werden.

### **§8b Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Versammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied. Er erteilt das Wort, ist jedoch berechtigt, die Redezeit zu beschränken und den Redner zu unterbrechen.

Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmungen erfolgen nur dann geheim und in Textform, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§8c Wahlen und Wahlordnung**

Die Wahl der *Vorsitzenden, des Kassenwirts sowie des Schriftführers* wird geheim durchgeführt. Die Wahl ist als Personenwahl mit relativer Mehrheit durchzuführen (Mehrheit der erschienenen Mitglieder).

Die Wahl der *Beisitzer* erfolgt nur dann geheim, wenn ein Drittel der abstimmenden Mitglieder dies fordert. Die Wahl der Beisitzer kann als Listen- oder Blockwahl erfolgen.

Steht ein Mitglied zu mehreren Positionen zur Wahl, sind diese in mehreren Wahlgängen zu besetzen, wobei bereits gewählte Mitglieder in Folgewahlgängen nicht mehr zur Wahl antreten.



## **Satzung vom 18.05.2022**

---

In einem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Das Los wird von der Versammlungsleitung gezogen.

### **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Über Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins sowie Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Max-Planck-Schule, der es unmittelbar für Zwecke der Max-Planck-Schule im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.